

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die erste Hülfe bei plötzlichen Unglücksfällen

Esmarch, Friedrich von

Leipzig, 1898

Satzungen des Deutschen Samariter-Vereins

SATZUNGEN
DES
DEUTSCHEN SAMARITER-VEREINS.
KIEL. 1882.

§ 1.

Der Deutsche Samariter-Verein hat sich die Aufgabe gestellt, unter Laien die Kenntniss von der ersten Hülfe bei plötzlichen Unglücksfällen zu verbreiten, vor Allem durch Einrichtung von Samariter-Schulen, in welchen die bis zur Ankunft des Arztes möglichen Hülfeleistungen gelehrt und geübt werden.

§ 2.

Dieser Unterricht soll zunächst an solche Personen ertheilt werden, welche durch ihren Beruf am häufigsten in die Lage kommen können, bei plötzlichen Unglücksfällen die erste Hülfe zu leisten, also namentlich an Sicherheitsbeamte (Polizei und Gendarmerie), Eisenbahnbeamte, Aufseher und Werkmeister in Fabriken, Bergwerken, bei Erd- und Bauarbeiten und an Soldaten, Seeleute, Mitglieder der Feuerwehren, der Turnvereine, Bergführer u. s. w. Es soll aber auch allen anderen Personen beiderlei Geschlechts Gelegenheit geboten werden, sich die Kenntnisse zu erwerben, um bei vorkommenden Unglücksfällen ihren Mitmenschen hilfreich sein zu können.

§ 3.

Der Verein wird zu diesem Zwecke sich bemühen, Aerzte zu gewinnen, welche den Unterricht ertheilen und wird diesen

behülflich sein, die für den Unterricht nothwendigen Schriften, Bilder, Modelle und Verbandgegenstände zu erwerben.

§ 4.

Der Verein hat zur Leitung seiner Angelegenheiten einen Vorstand, welcher zur Geschäftsführung aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer erwählt.

§ 5.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung eines jährlichen Beitrags von mindestens M. 1.—, die lebenslängliche Mitgliedschaft durch Zahlung eines einmaligen Beitrags von mindestens M. 20.

Die Zahlung erfolgt an den Schatzmeister, welcher nach Eingang die Satzungen des Vereins übersendet.